

Satzung des Vereins „Schutzengel gesucht“ e.V.

Förderverein für die „vergessenen Kinder“ im Kanton Una-Sana (Bosnien-Herzegowina) in der geänderten Fassung vom 26. März 2010:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schutzengel gesucht“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist 92342 Mörsdorf (Gemeinde Freystadt). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des EstG. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Finanzhilfe für das Kinderheim „Centar Duga“ in Kulen Vakuf (Bosnien-Herzegowina),
 - die materielle und finanzielle Unterstützung elternloser Kinder oder sozial schwacher Familien im Kanton Una-Sana,
 - die Förderung des materiellen und ideellen Überlebens der gemischtnationalen Bevölkerung Bosnien-Herzegovins,
 - die Sammlung von Hilfsgütern und Durchführung von Hilfstransporten in das Kanton Una-Sana,
 - die Aufklärung der Bevölkerung über die Situation im ehemaligen Kriegsgebiet durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
 - Im Sinne der Völkerverständigung fördert der Verein das friedliche Zusammenleben der Menschen in einem gemeinsamen Haus Europa durch Abbau von Vorurteilen, durch Vermittlung von und Beteiligung an gemeinsamen Projekten, die der Beseitigung von Kriegsfolgen in Bosnien-Herzegowina und der Verhinderung von ähnlichen Tragödien, wie sie sich dort abgespielt haben, dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Aktion Deutschland Hilft“ e.V. mit Sitz in Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Mitgliederzahl, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 60 beschränkt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Stellung der Fördermitglieder wird durch ein besonderes Statut für Fördermitglieder geregelt.
- (2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die im Verein aktiv mitarbeiten und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch förmliche Ausschließung, die durch mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, oder bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen auch durch den Vorstand ausgesprochen werden kann und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen ist,
 - durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung hört den Bericht des Vorstands, wählt den Vorstand, wählt die zwei Rechnungsprüfer, setzt den Mitgliedsbeitrag fest, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleitung unterschrieben wird.

- (2) Der Vorstand besteht aus der(m) 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, der(m) Schriftführer(in) und der(m) Kassenführer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis Ende der Wahlperiode amtiert.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zwei Mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Vertretungsberechtigt ist jedes einzelne Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann eine(n) ehrenamtlich tätige(n) Geschäftsführer(in) mit Vertretungsberechtigung berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

- (3) Der Beirat des Vereins besteht aus Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders profiliert haben und sich beispielsweise als Fördermitglieder aktiv an den Vereinsaufgaben beteiligen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und können von diesem wieder abberufen werden. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

Schwabach, 26. März 2010



Arno Heider
Schriftführer